

# Stipendienfonds der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld

## Reglement

über die Ausrichtung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

### I. Geltungsbereich

#### § 1 Zweck

Der Fonds ist dazu bestimmt, Personen durch Ausbildungsbeiträge oder Ausbildungsdarlehen die Absolvierung einer Berufslehre, eines Studiums oder die berufliche Weiterbildung zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Bezugsberechtigt sind:

- a) Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld
- b) Personen, die sich mehrjährig für die evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld engagieren (Nicht-Mitglieder, auswärtige evangelische Kirchbürger/innen).  
Der Entscheid liegt im Ermessen der Stipendienkommission.

### II. Bewerbung

#### § 2 Einreichungsstelle

Bewerbungen und Stipendien oder Darlehen sind schriftlich an den/die Präsident/in der evangelischen Kirchenvorstanderschaft Frauenfeld zu richten.

#### § 3 Erste Bewerbung

Bei der erstmaligen Bewerbung sind vorzulegen:

- a) eine kurze Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin.
- b) ein Bericht über die vorausgegangene Ausbildung und ev. praktische Tätigkeit
- c) eine Erklärung über die beabsichtigte Ausbildung und Laufbahn.

#### § 4 Erneuerung der Bewerbung

Die Bewerbung ist jährlich zu erneuern.

### III. Entscheid; Auszahlungsbedingungen

#### § 5 Entscheid; Bemessungsgrundlagen

Die Stipendienkommission entscheidet jährlich neu über die Zuteilung der Ausbildungsbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers/der Bewerberin, den finanziellen Möglichkeiten der Eltern und den mutmasslichen Ausbildungskosten.

#### § 6 Auszahlung; notwendige Ausweise

Die erste Rate der Ausbildungsbeiträge wird nur ausbezahlt, wenn eine Bestätigung der Ausbildungsstätte vorliegt, dass die angegebene Ausbildung auch wirklich stattfindet oder dass der/die Bewerber/in als Schüler/in definitiv aufgenommen worden ist.

Die Stipendienkommission kann weitere Beiträge bewilligen, unter der Bedingung, dass mit der Erneuerung der Bewerbung Testathefte, Schulzeugnisse oder Kursausweise eingereicht werden.

## **§ 7 Auszahlung**

Die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge kann gesamthaft oder in Raten erfolgen.

## **IV. Stipendien**

### **§ 8 Betrag**

Die jährlichen Stipendien betragen maximal Fr. 4'000.- In besonderen Fällen kann die Stipendienkommission höhere Beträge bewilligen.

### **§ 9 Rückerstattung**

Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn zu ihrer Erlangung falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder wenn die Ausbildung aus einseitigem Verschulden des/der Stipendiaten/in vorzeitig abgebrochen wird.

## **V. Ausbildungsdarlehen**

### **§ 10 Betrag**

Für einzelne Bewerbende können Darlehen bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.- gewährt werden. Die gleichzeitige Gewährung von Stipendien und Darlehen ist möglich.

### **§ 11 Verzinsung; Rückzahlung**

Die Darlehen sind für den/die Bezüger/in zinsfrei bis zum Ende des dritten Jahres nach Abschluss der Ausbildung. Von diesem Zeitpunkt an ist das Darlehen zu verzinsen, und zwar zum Zinsfuss, wie er für erste Hypotheken der Thurgauer Kantonalbank gilt. Die Rückzahlung hat innert fünf Jahren nach Abschluss der Ausbildung zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Stipendienkommission die Verzinsung- und Rückzahlungsbedingungen ändern.

## **VI. Organisation**

### **§ 12 Stipendienkommission**

Der von der evangelischen Kirchenvorsteherschaft bestellten Stipendienkommission obliegt die Festsetzung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen im Rahmen des Reglements.

### **§ 13 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse der Stipendienkommission steht dem/der Bewerber/in innert vierzehn Tagen das Rekursrecht an die Kirchenvorsteherschaft zu.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkraftsetzung**

Dieses revidierte Reglement tritt mit Annahme durch die Kirchenvorsteherschaft am 26. August 2014 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Mai 1970.

Für die evangelische Kirchenvorsteherschaft Frauenfeld:  
Der Präsident, Andreas Winkler